

30.03.2023

Kleine Anfrage 1633

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

E- Gesetzgebung

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, einen medienbruchfreien und interoperablen digitalen Gesetzgebungsprozess zu implementieren, der vom Entwurf bis zur Verkündung reicht. Dabei soll sich der Prozess an den aktuellen technischen Entwicklungen orientieren, so dass die Gesetzgebungsarbeit zukunftssicher aufgestellt ist. ¹

Als Teil dieses Vorhabens werden seit Anfang des Jahres 2023 Bundesgesetze nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt, sondern im elektronischen Bundesgesetzblatt (www.recht.bund.de) verkündet. Der Bundestag hatte am 1. Dezember 2022, einer entsprechenden Änderung des Artikels 82 des Grundgesetzes (20/2729) zugestimmt. ²

In Brandenburg und Sachsen-Anhalt erfolgen Gesetzesausfertigung und -verkündung mittlerweile ebenfalls bereits digital. Hessen wählt einen Mittelweg. Dort bleibt der elektronischen Gesetzesverkündung auch zukünftig eine händische Ausfertigung vorgeschaltet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist eine E-Gesetzgebung (elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen) auch in Nordrhein-Westfalen geplant?
2. Wenn ja, wie soll diese rechtlich ausgestaltet werden?
3. Wie soll Sicherheitsbedenken Rechnung getragen werden?
4. Die Ethikkommission hat in ihrem Bericht 2023 „Mensch und Maschine“³ darauf verwiesen, dass die „Autorenschaft des Menschen“ nicht schrittweise untergraben werden dürfe, indem man alles auf Maschinen bzw. KI bzw. Elektronische Verfahren überträgt. Sieht die Landesregierung darin im Rahmen der E-Gesetzgebung eine Gefahr?

¹https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Gesetzgebung/Projekt_eGesetzgebung/projekt_E_gesetzgebung_node.html

²<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-de-gg-aenderung-923070>

³ <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-mensch-und-maschine.pdf>

5. Wie bewertet die Landesregierung nachfolgende Aussage „Der Einsatz digitaler Instrumente leistet auch im Gesetzgebungsverfahren einen Beitrag zur Beschleunigung und Ressourcenschonung. Diese unbestreitbaren Vorteile dürfen jedoch nicht vergessen lassen, dass der Gesetzgebungsprozess zu den Lebensadern der Demokratie zählt – mit der Folge, dass hier ein außerordentlich hohes Maß an (Rechts-)Sicherheit unabdingbar ist.“⁴ im Rahmen einer Güterabwägung von „Effizienz“ und „Verlässlichkeit in Bezug auf demokratische Prozesse“ generell?

Dr. Werner Pfeil

⁴[https:// www .lto.de/recht/hintergruende/h/verkuendung-ausfertigung-gesetze-elektronisch-digital-datenschutz-signatur/](https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verkuendung-ausfertigung-gesetze-elektronisch-digital-datenschutz-signatur/)